

Neueste Informationen zur Umsatzsteuer

Das Jahr neigt sich dem Ende zu, doch die Umsatzsteuer ist nicht „stehen geblieben“. Wir wollen Sie über die aktuellsten Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht, sowie Tipps und Hinweise zum Jahresende und zum Thema Rechnungen informieren.

Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns an!
Wir beantworten gerne Ihre Fragen - Ihr Ott&Partner-Team

Ihre Ansprechpartner zum Thema Umsatzsteuer:



Gertrud Ferg
Steuerberaterin
ferg@ott-partner.de
Telefon: 0821 / 50 30 1 – 13



Sonja Keßler
Steuerberaterin
kessler@ott-partner.de
Telefon: 0821 / 50 30 1 – 41



Barbara Steiger
Steuerberaterin
steiger@ott-partner.de
Telefon: 0821 / 50 30 1 – 37

1. Unsere Hinweise zum Jahresende

1.1 Bestätigungsabfrage der USt-IdNr.

Denken Sie an die wiederholte Überprüfung der Ihnen von Ihren Kunden vorliegenden Umsatzsteuer-Identifikationsnummern auf Gültigkeit.

1.2 Aufbewahrung Thermopapier-Rechnungen

Bitte beachten Sie, dass Thermopapier-Rechnungen kopiert werden müssen, da die Lesbarkeit von Thermopapier nicht für 10 Jahre gewährleistet ist. Eine Aufbewahrung des Thermo-Belegs ist dann nicht mehr notwendig.

1.3 Arbeiten zum Jahresende

Denken Sie insbesondere an die **Hinzuschätzungen** Ihrer fertigen, noch nicht abgerechneten Arbeiten **sowie** die Abgrenzung der im **Folgejahr abziehbaren Vorsteuern (Rechnungseingang nach 31.12.2015**, d.h. nicht das Rechnungsdatum sondern der Posteingangsstempel ist maßgebend).

1.4 Berichtigung Umsatzsteuer bei gewährten Boni

Die Umsatzsteuer ist erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Minderung durch die Inanspruchnahme des Bonus verwirklicht ist, d. h. frühestens mit der Abrechnung, welche in der Regel mit Zahlung/Verrechnung identisch ist.

1.5 ZM und UStVA

Gleichen Sie bitte Ihre Buchhaltung mit den übermittelten Daten in der Umsatzsteuer-Voranmeldung und der zusammenfassenden Meldung ab. Alle drei Werte müssen übereinstimmen.

2. Entwicklung Ausland

2.1 Lieferschwelle Frankreich

Die Lieferschwelle für Versandhandelslieferungen wird zum 01.01.2016 von 100.000,00 € auf 35.000,00 € gesenkt.

2.2 Meldeschwelle Intrastat-Eingangsmeldungen

Mit Wirkung zum 01.01.2016 wird die Meldeschwelle für Intrastat-Eingangsmeldungen von derzeit 500.000,00 € auf 800.000,00 € angehoben. Die Meldeschwelle für Intrastat-Ausgangsmeldungen bleibt weiterhin bei 500.000,00 €.

2.3 Belegnachweis – CMR-Frachtbrief (BFH vom 22.07.2015)

- ▶ Für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen ist u.a. ein ordnungsgemäßer Belegnachweis erforderlich.
- ▶ Trägt sich der Lieferer im CMR-Frachtbrief als Absender ein, obwohl der Abnehmer Auftraggeber der Beförderung ist, ist der CMR-Frachtbrief unrichtig. Der BFH sieht den Belegnachweis als nicht geführt, so dass die Lieferung steuerpflichtig ist.

2.4 Wie erkenne ich einen Unternehmer?

Such- und Bestätigungsabfrage der schweizerischen Unternehmens-Identifikationsnummer unter:

<https://www.uid.admin.ch/search.aspx>

2.5 Zoll und Einfuhrumsatzsteuer

Zollschuldner ist der Anmelder. D.h., Sie als Unternehmer haften im Zweifel für die Zollabgaben und die Einfuhrumsatzsteuer. Personen die Waren vorschriftswidrig verbringen, daran beteiligt waren, wussten oder hätten wissen müssen, dass die Waren nicht ordnungsgemäß verzollt wurden, sind sog. „Schmuggler“.

Folge: Wenn Sie als Unternehmer hätten wissen müssen, dass die Ware nicht ordnungsgemäß eingeführt wurde, machen Sie sich mit strafbar.

Folgende Fälle sind unter anderem denkbar:

- Ein Unternehmer bezieht Ware aus China, vereinbart verzollt und versteuert (d.h. Sie sollten dadurch grundsätzlich eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer erhalten). Die vom Lieferanten erhaltene Rechnung ist jedoch ohne deutsche Umsatzsteuer. Folge: Ware ist unverzollt und unversteuert. Sie als Unternehmer sind in der Pflicht.
- Ein Unternehmer bezieht Ware aus China mit dem Hinweis, Warenwert 15 €. Dem Unternehmer ist jedoch bekannt, dass die Ware einen Wert von 1.000 € hat. Folge: Ware bis 22 € kann zoll- und einfuhrabgabefrei eingeführt werden. Der Empfänger macht sich strafbar, da ihm bekannt ist, dass der angegebene Warenwert nicht passt.
- Ein Unternehmer bezieht Ware durch einen chinesischen Lieferant mit falscher EZT Nummer. Folge: Sie als Unternehmer können ggf. haftbar gemacht werden.

Nicht abgeführter Zoll verjährt nach 3 Jahren taggenau (= 28.10.2012 eingeführt, verjährt 28.10.2015).

3. Unsere Tipps und Hinweise zum Thema Rechnungen

3.1 Rechnungen allgemein:

Haben Sie elektronische Rechnungen? Wir möchten im Nachgang zu unseren Seminaren (insbesondere GoBD) nochmals darauf hinweisen, dass unter anderem die ordnungsgemäße Archivierung der Ursprungsmail gewährleistet ist.



Tipps für die Praxis: Unser Merkblatt elektronische Rechnungen.

3.2 Vorsteuerabzug allgemein

Um einen Vorsteuerabzug zu erhalten, ist es notwendig, dass Ihre Eingangsrechnungen **alle Rechnungspflichtangaben enthalten**. Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass dies nicht der Fall ist. Eine eventuell nicht anerkannte Vorsteuer auf Grund fehlender Rechnungsbestandteile bzw. fehlerhafter Rechnung ist **Ihr bares Geld**.

Geschäftsreisen von Unternehmern / Arbeitnehmern:

Beachte: gem. BMF-Schreiben vom 28.03.2001 kann der Unternehmer aus Verpflegungskosten anlässlich einer Geschäftsreise den Vorsteuerabzug unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG in Anspruch nehmen. Das gilt unabhängig davon ob ertragsteuerlich nur die Pauschalen geltend gemacht werden dürfen.

3.3 Vorsteuerabzug aktuelle Rechtsprechung

- a) FG-Berlin Brandenburg vom 10.06.2015 – Vorsteuerabzug bei unzureichender Leistungsbeschreibung
 - ▶ Der Vorsteuerabzug ist nicht möglich, wenn in der Eingangsrechnung die erbrachte Leistung nur unzureichend beschrieben wird und auf andere Dokumente wie z.B. Verträge kein Bezug genommen wird.
 - ▶ Gerade bei Rahmenverträgen mit Pauschalhonoraren droht in der Praxis die Gefahr, dass in der späteren Rechnung nur noch allgemeine Begriffe wie „allgemeine Beratung“ oder „Pauschalhonorar – wie vereinbart“ verwendet werden. Hier sollte darauf geachtet werden, dass in der Rechnung der Rahmenvertrag **konkret genannt wird** (z.B. Vertrag Nr. xxx vom xxx).
- b) BFH vom 22.07.2015 – Vorsteuerabzug bei Briefkastensitz des Leistenden
 - ▶ Für den Vorsteuerabzug wird die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers vorausgesetzt. Dies bedeutet nach dem BFH, dass dieser dort seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfalten muss. Ein Briefkastensitz hingegen bilde die wirtschaftliche Realität nicht ab.
 - ▶ Damit möglicherweise nicht vereinbar ist die derzeitige Auffassung der Finanzverwaltung, nach der die Angabe eines Postfaches genügen soll. Es bleibt abzuwarten wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert.

3.4 Ordnungsgemäßer Steuerausweis

Prüfen Sie bei Eingangsrechnungen ob der Umsatzsteuerausweis korrekt erfolgt. Bei Leistungen von einem ausländischen Unternehmer sollte in der Regel keine ausländische Umsatzsteuer in der Rechnung ausgewiesen sein (z.B. Download einer Software von einem ausländischen Anbieter). Sie bekommen die zu Unrecht ausgewiesene Vorsteuer auch nicht über das Vorsteuer-Vergütungsverfahren erstattet. Ferner schulden Sie in solchen Fällen meist die deutsche Umsatzsteuer auf Grund des Reverse-Charge-Verfahrens oder der Erwerbsbesteuerung.

4. Ausbuchung von Forderungen

Wir möchten Ihnen die aktuellen Rechtsprechungen hierzu anhand eines Beispiels verdeutlichen:

Sachverhalt

Bauunternehmer B hat ein Gebäude für Kunde K errichtet. K zieht vereinbarungsgemäß den Sicherheitseinbehalt von 5% bei der Schlussrechnung ab.
Ein weiterer Kunde ist seit längerem in Zahlungsschwierigkeiten.

Frage

- a) Kann B die Umsatzsteuer aus dem Sicherheitseinbehalt berichtigen?
- b) Kann B die Umsatzsteuer aus der noch ausstehenden Forderung berichtigen?

Lösung

- a) BMF-Schreiben vom 03.08.2015
Der leistende Unternehmer kann bereits im VAZ der Leistungserbringung eine Umsatzsteuerberichtigung wegen Uneinbringlichkeit vornehmen.
Jedoch müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - ▶ Absicherung der Ansprüche ist nicht durch die Gestellung einer Bankbürgschaft möglich oder gesichert.
 - ▶ Keine Möglichkeit der Vereinnahmung über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren.
 - ▶ Nachweis durch den leistenden Unternehmer, dass Gewährleistungsbürgschaften beantragt und abgelehnt worden sind.Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt keine Uneinbringlichkeit vor, wenn der leistende Unternehmer keine Bankbürgschaft beantragt hat.
- b) FG Berlin-Brandenburg vom 14.01.2015
Eine Uneinbringlichkeit iSd § 17 UStG kann auch dann vorliegen, wenn der Steuerpflichtige zwar noch keinen Insolvenzantrag gestellt hat, aber bereits zahlungsunfähig ist.
Das Überschreiten des Zahlungsziels um das zwei- bis dreifache der Zahlungsfrist, aber mindestens um mehr als sechs Monate, ist als Indiz für eine Uneinbringlichkeit anzusehen.

Hinweise allgemein

- Der leistende Unternehmer ist nicht verpflichtet die Berichtigung dem Leistungsempfänger mitzuteilen.
- Jedoch gilt: Keine Ausbuchung von Forderungen ohne schlüssige Dokumentation.
- Das Finanzamt des Gläubigers ist berechtigt, das Finanzamt des Schuldners auf die Ausbuchung der Forderung hinzuweisen (Kontrollmeldung für analoge Vorsteuerberichtigung).
- Es ist keine Stornorechnung erforderlich.
- Prüfen Sie doch daher aktuell zum Jahresende die Ausbuchung Ihrer Altforderungen.

5. Weiteres

Im Zeitalter der digitalen Welt wird der Bürger immer „gläserner“, d.h. auch die Internetaktivitäten können nachvollzogen werden. Bedenken Sie deshalb, dass beispielsweise auch der Verkauf von privaten Sammlungen auf Ebay der Umsatzsteuer unterliegen kann.